



Stadtrecht

61.4 Gestaltungssatzung der Stadt Hanau für das Gebiet der Steinheimer Altstadt

Stadtverordneten- beschluss: 08.11.1982	Ausfertigung: 08.11.1982	Veröffentlichung: 02.12.1982	Inkrafttreten: 03.12.1982
---	------------------------------------	--	-------------------------------------

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 01.07.1960 (GVBl. I, S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1980 (GVBl. I, S. 219) und des § 118 der Hess. Bauordnung vom 16.12.1977 (GVBl. I 1978, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1978 (GVBl. I, S. 317) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 08.11.1982 wird nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereiche

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Gesamtbereich
- (2) Ensembles

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

II. Gestaltungsvorschriften für Baukörper und Bauteile

§ 3 Allgemeine Anforderungen

§ 4 Räumlicher Aufbau, Proportionen

- (1) Gliederung, Abstände
- (2) Baukörper
- (3) Sockel- und Traufhöhen
- (4) Dachausbildung

§ 5 Fassaden

- (1) Allgemeines
- (2) Fachwerk
- (3) Wertvolle Bauteile
- (4) Treppen
- (5) Öffnungen
- (6) Ladengeschäfte
- (7) Vorbauten
- (8) Fenster
- (9) Fensterläden, Rolläden, Markisen, Jalousetten

- (10) Türen, Tore, Vordächer
- (11) Balkone, Loggien

III. Materialien (Werkstoffe) und Farben

§ 6 Materialien

- (1) Außenwände
- (2) Dächer

§ 7 Farbgestaltung

- (1) Allgemeines
- (2) Bauteile

IV. Freiflächen, Außen- und Werbeanlagen

§ 8 Freiflächen

- (1) Private Freiflächen
- (2) Öffentlicher Verkehrsraum

§ 9 Einfriedigungen und Mauern

- (1) Einfriedigungen
- (2) Mauern

§ 10 Werbeanlagen, Antennen usw.

- (1) Werbeanlagen
- (2) Automaten
- (3) Antennen

V. Verfahrensvorschriften

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Unterlagen (Bauvorlagen) zum Baugesuch

§ 13 Instandsetzung von baulichen Anlagen

- (1) Instandhaltung
- (2) Vollendung

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Rechtskraft

I. Geltungsbereiche

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Gesamtbereich
Die Satzung gilt im historischen Stadtkern Steinheims, der wie folgt begrenzt wird:
Im Süden
durch die Straße Steinheimer Vorstadt,

Im Westen

durch die Straße Steinheimer Vorstadt bis zur Albanusstraße, durch die Albanusstraße bis zur Westgrenze (rückwärtigen Grenze), des Grundstückes Steinheimer Vorstadt 37, durch die hinteren (westlichen) Grenzen der Grundstücke Steinheimer Vorstadt 37, 35, 33, 31, 27 einschließlich der Flurstücke 218/2, 217/2, 216/2, 215/3, 214 der Flur 1, Darmstädter Straße 2, 1 einschl. der Flurstücke 213/1, 489/1, der Flur 1), Steinheimer Vorstadt 25, 23, 21, 19, 17, 15, 11, 9, 7, 5 einschl. der Flurstücke 492, 495, 497/1, 499, 502, 504, 506, 508 der Flur 1,

Im Norden

durch die Schönbornstraße und Ludwigstraße bis zur Straße Am Marstall, durch die Straße Am Marstall bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Am Marstall 4 (Flurstück 519/35 der Flur 1), durch die nördliche Grenze des Grundstücks Am Marstall 4 (Flurstück 519/35) und des Grundstücks Schießhaag (Flurstück 329 der Flur 1),

Im Osten

entlang des Mainufers bis in Höhe des Maintores und durch die Illertstraße bis an die Straße Steinheimer Vorstadt anschließend.

(2) Ensembles

Soweit Baumassen, Proportionen, Gliederungen und Farbgebung mit der städtebaulichen Nachbarschaft abzustimmen sind, ist auf folgende städtebauliche Ensembles zu achten:

Der gesamte Verlauf der Steinheimer Vorstadt in der Erhaltung der Gebäudeproportionen (2 Vollgeschosse, traufständig) Häfnergasse, Brauhausstraße, südliche Hans-Sachs-Str., Am Maintor, Platz des Friedens, Am Maintor, Indagineplatz, Am Obertor, als „Fachwerkensembles“, die Neutorstraße als "Torbögenensemble".

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ergänzt Bundesbaugesetz (BBauG) und Hessische Landesbauordnung (HBO) und ist anzuwenden bei allen Neubaumaßnahmen, bei baulichen Veränderungen (Anbau, Umbau, Renovierung, Reparatur, Farbgestaltung, Werkstoffwahl usw.), für Bauteile, Einfriedigungen und Freiflächen sowie für Automaten und Werbeanlagen von mehr als 0,2 m² Größe, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus einzusehen sind.

II. Gestaltungsvorschriften für Baukörper und Bauteile

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften so zu gestalten, daß sie sich in das gewachsene Ortsbild harmonisch einfügen.

§ 4 Räumlicher Aufbau und Proportionen

(1) Gliederung, Abstände

Die vorhandene Gliederung der Bebauung mit vorwiegend giebelständigen Gebäuden mit dazwischenliegenden Traufgassen ("Winkeln") soll erhalten werden. Soweit diese Traufgassen oder sonstige Hauszwischenräume geringer sind, als sie sich aus den Abstandsflächenregelungen der Hessischen Bauordnung (HBO) ergeben, werden die Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen (gem. § 118 (1) 6 HBO) auf das Maß der bisherigen Traufgassen verringert.

(2) Baukörper

1. Zur Erhaltung des bisherigen Stadtbildes ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Stellung der Gebäude zur Straße hin unverändert beizubehalten, es sei denn, daß zur Verbesserung des Straßenraumes eine Änderung notwendig ist. Die Einzelbreite eines Gebäudeteils soll 10,00 m, in Ensembles nach § 1(2) 7,50 m nicht überschreiten (Regelbreite). Sind mehrere Gebäudeteile zu einem Gebäude zusammengefaßt oder werden mehrere Parzellen mit einem Baukörper überbaut, so ist die Fassade durch Gestaltung (Vor- und Rücksprünge) und Farbgebung zu untergliedern. Nebeneinander liegende gleiche Teilungen sind zu vermeiden.
2. Dachvorsprünge dürfen am Giebel nur bis 0,20 m und an der Traufe nur bis 0,30 m über die Außenwand hinausragen. Dachüberstände und -gesimse sind im Maß der Austragung und Profilierung in ortsüblicher Weise auszubilden.
3. Außentreppen dürfen nur in Naturstein ausgeführt werden. Die Verwendung von Kunst- und Betonsteinen ist unzulässig.

(3) Sockel- und Traufhöhen

1. Sockel an Außenwänden dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens reichen. Ausnahmen sind bei starkem Straßengefälle möglich.
2. Traufhöhen sind der vorherrschenden Bebauung anzupassen. Kniestöcke (Drempel) sind nicht zulässig. Unmittelbar aneinander grenzende Traufen sollen keine größere Höhendifferenz aufweisen als 1,50 m.

(4) Dachausbildung

1. Dächer sind als Satteldächer mit 45° bis 60° Dachneigung auszubilden. Bei traufständigen Gebäuden soll dabei eine Neigung von 48° nicht unterschritten werden. Asymmetrische Dächer sind nicht zulässig. Eine Flachdachausbildung ist nicht zulässig, wenn Einsicht von öffentlicher Verkehrsfläche aus besteht. Flachdächer sind nur als Ausnahme bei Zwischen- und Hintergebäuden zulässig. Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firstrichtung und Dachneigung beizubehalten. Ausnahmen sind zulässig, soweit eine Abweichung zur besseren Einfügung in die Nachbarbebauung führt

2. An Dachaufbauten sind nur Schleppgauben, Gauben mit Satteldach oder abgewalmten Dach sowie Zwerchgiebel oder Fledermausgauben zulässig. Die gesamte Länge von Dachaufbauten (Gauben und Zwerchhäuser) darf maximal zwei Drittel bei Schleppgauben, die Hälfte bei Sattel- und Walmdachgauben und maximal ein Drittel der Dachlänge bei Dacheinschnitten (Loggien) betragen. Bei Gauben und Einschnitten ist ein Abstand zur Traufe von mindestens 1,20 m bei traufständigen Gebäuden und ein Abstand zum Ortgang von mindestens 2,00 m bei giebelständigen Gebäuden einzuhalten.-
3. Für die zusätzliche Belichtung von Dachräumen sind Gauben einzubauen. Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Fassaden

(1) Allgemeines

Die Fassaden sind in einer für das charakteristische Gepräge des Ortsbildes, für die Umgebung bzw. für den Baustil des Gebäudes entsprechenden Form zu gestalten. Vorhandene Auskragungen, Gesimse, Fenstergewände sind zu erhalten oder bei Neugestaltung in geeigneter Form und entsprechendem Material einzufügen oder farblich abzusetzen.

(2) Fachwerk

1. Fachwerk ist freizuhalten, wenn es baukünstlerische, bauhistorische oder städtebauliche Bedeutung besitzt. Gut gestaltete Sichtfachwerke sind weiterhin freizuhalten. Veränderungen oder neue Freilegungen dürfen nur genehmigt werden, wenn dadurch eine gestalterische Verbesserung für den Baukörper und das Straßenbild erzielt wird. Bei Neubauten ist sichtbares Holzfachwerk - nur als konstruktives Fachwerk zulässig.
2. Die Gefache sind grundsätzlich holzbündig zu verputzen (glatter Putz- bzw. mit der Hand verriebener Putz). Bei bestehender bündiger Ausmauerung der Gefache wird der Auftrag des Putzes nur in unumgänglicher Stärke zugelassen.
3. Die Ort Bretter und Gesimse sind dunkel zu behandeln. Lackanstrich des Holzwerkes ist zu unterlassen. Der Anstrich soll mit Leinöl oder Holzschutz-Lasur vorgenommen werden.

(3) Wertvolle Bauteile

1. Schmuck- und Zweckelemente an Fassaden aus früheren Zeitabschnitten, wie Gedenktafeln, Figuren, Reliefs, Wappen, Hauzeichen, Wasserspeier, Steinbänke, Ecksteine usw. sind unverändert zu belassen und instandzuhalten.
2. Bauteile von besonderem historischem oder handwerklichem Wert, z. B. alte Türen und Tore, sind fachgerecht zu erhalten

3. Neue Schmuckelemente dürfen nur im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt angebracht werden.
- (4) Treppen
Die für das Straßenbild charakteristischen Freitreppen und Türen sind beizubehalten. Bei Erneuerung oder Umbau ist die Wiederaufnahme ursprünglicher Proportionen, alter Vorlagen und Materialien anzustreben.
- (5) Öffnungen
Fensterlose Öffnungen über 3,00 m Breite sind straßenseitig nicht zugelassen.
- (6) Ladengeschäfte
 1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Eckschaufenster sind nicht gestattet. Die Schaufensterkonstruktion muß mindestens 0,12 m hinter die Wandflucht gesetzt werden. Die Schaufenster sind als stehende Rechtecke auszubilden.
 2. Sollen zwei oder mehrere Schaufenster auf ein und derselben Gebäudeseite entstehen, so ist jedes der Schaufenster - für den Fall, dass das Lichtmaß der Gewände mehr als 2,00 m beträgt - durch einen gemauerten Pfeiler von mindestens 0,30 m Breite oder durch einen Fachwerkständer zwischen den Gewänden zu unterbrechen. Scheinabdeckungen sind nicht zulässig. Eckpfeiler sind kräftig auszubilden. In Fachwerkhäusern dürfen Schaufenster eine Breite von höchstens zwei Gefachen haben.
 3. Die Schaufenster sind in Holzrahmen auszuführen. Anderes Material ist zugelassen, wenn die Oberfläche im Erscheinungsbild einem gestrichenen Holzfenster gleichkommt.
- (7) Vorbauten
Tragplatten und Vordächer von mehr als 1,50 qm Grundfläche sind unzulässig.
- (8) Fenster
 1. Die Fensteröffnungen eines Gebäudes müssen geschossweise gleiche Größen aufweisen. Sie sind als stehende Rechtecke (Verhältnis von Breite zu Höhe zwischen 2:3 und 4:5) auszubilden. Fenster sind als Fensterreihen und Fenstergruppen anzuordnen. Fensterbänder sind nicht zulässig. Notwendige oder erwünschte große Fensterflächen sind in deutlich gerahmte oder durch Pfeiler oder Ständer unterteilte senkrechte Einzelfenster aufzulösen. Fenster in Giebelflächen sind gleich groß oder kleiner als die des darunterliegenden Geschosses auszubilden. Bei Fachwerkbauten sollen die Fenster aussenbündig mit der Fassade liegen oder nur geringfügige Laibungen aufweisen. Glasbausteine sind nicht zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar und gestalterisch unbedenklich sind.

2. Die Fenster sind mit Klarglas zu verglasen und dürfen nur nach folgenden Bestimmungen gegliedert werden:
 - a) Fenster bis 0,60 m Höhe - einflügelig und sprossenlos
 - b) Fenster über 0,60 m bis 1,10 m Höhe einflügelig mit einer mindestens 2 cm starken Kreuzsprosse oder zweiflügelig mit einer waagrechten, mindestens 2 cm starken Quersprosse in der Fenstermitte.
 - c) Fenster über 1,10 m bis 1,40 m Höhe - zweiflügelig, wobei jeder Flügel mit einer mindestens 2 cm starken Kreuzsprosse zu unterteilen ist oder einflügelig mit einer Sprossenteilung, wobei die senkrechte Sprosse mindestens 3 cm stark auszuführen ist, oder wie d).
 - d) Fenster über 1,40 m bis 1,80 m Höhe - wie c) oder vierflügelig mit waagrechttem, feststehendem Kämpfer, wobei die oberen Flügel als stehendes Rechteck (Überhöhung bis 5 cm), zumindest aber mit quadratischer Fensterscheibe herzustellen sind. Die angegebenen Maße beziehen sich jeweils auf die Gewändelichten. Schlagleistern sind profiliert (als deutscher Stab) auszubilden. Die Fenster sind in Holzkonstruktion auszuführen. Anderes Material ist zugelassen, wenn die Oberfläche im Erscheinungsbild einem gestrichenen Holzfenster gleichkommt. Statt Wetterschenkeln können auch Regenschutzschienen verwendet werden, wenn sie im Farbton der Fenster gehalten sind. Die Rahmen sind hinter dem Gewände einzuordnen. Fenster-Türkombination sind unzulässig, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum her einsehbar sind.

(9) Fensterläden, Rollläden, Markisen, Jalousetten

1. An den Fenstern der Straßenfassaden sollen Klappläden angebracht werden, weil dadurch eine gute Gliederung der Fassaden erreicht wird. Bei Fassaden, die mit Klappläden ausgestattet wurden, dürfen diese nicht entfernt werden. Sie sind bei Renovierungen wieder herzustellen. Neuanfertigungen sind nur in Holz auszuführen.
2. Rollläden sind nur zulässig, wenn die Rolllädenkästen nicht über die Fassaden-Fluchten hinausragen und wenn sie gestalterisch unbedenklich sind.
3. Rollmarkisen dürfen nur an Schaufenstern angebracht werden und nur dann, wenn sie die Fassade des Gebäudes sowie das Straßen- bzw. Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen und es zum Schutz der in den Schaufenstern ausgestellten Waren notwendig ist. Die lichte Höhe der geöffneten Markise muß mindestens 2,15 m, der senkrechte Abstand von der Randsteinausbildung mindestens 0,50 m betragen. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Verwendung von Markisen in grellen oder

störenden Farben und Materialien ist untersagt. Die Farbe ist im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt festzulegen.

4. Jalousetten dürfen nicht außerhalb der Außenfenster angebracht werden, wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus einzusehen sind. Innenjalousetten dürfen an Fenstern nur einfarbig und nicht in Signalfarben angebracht werden, sofern sie von Verkehrsflächen aus einzusehen sind.

(10) Türen, Tore, Vordächer

1. Straßenseitige Türen und Tore sind in Holzausführung zulässig.
2. Vordächer sind ebenfalls nur in Holzausführung zulässig. Für die Eindeckung gilt § 6 (2), 1.

(11) Balkone und Loggien

1. Balkone und Loggien sind unzulässig an Fassaden, die in den Straßenraum hineinwirken. Ausgenommen sind hiervon Loggien in Dachflächen gemäß § 4 (4) 2, sowie Dachterrassen auf seitlichen oder rückwärtigen Anbauten. Bestehende Anlagen bleiben unberührt.
2. Balkonbrüstungen dürfen nur ausgeführt werden in: - Holz, natur oder gestrichen, senkrechte Stäbe - Eisen, senkrechte Stäbe. Für Balkonüberdachungen gelten die Vorschriften für Vordächer und Dacheindeckungen § 6 (2).

III. Materialien (Werkstoffe) und Farben

§ 6 Materialien

(1) Außenwände

1. Der Außenputz ist entsprechend den vorhandenen Vorbildern glatt oder von Hand verrieben (ohne Richtscheit) auszuführen und in der Regel mit Kalk-, Silikat-, Mineral- oder Bindeanstrich zu versehen. Nesterputz oder andere künstlich wirkende Putzmuster sind nicht zulässig, Lack- oder sonstige glänzende Anstriche auf Putz- oder Steinflächen sind grundsätzlich untersagt.
2. Bei Sichtfachwerk sollen die Ausfachungen bündig mit den Holzteilen in Mörtelputz ausgeführt werden.
3. Zugelassen werden nur Baustoffe, die der herkömmlichen Eigenart der bestehenden Bebauung entsprechen. Im besonderen sind für Außenwände und -wandverkleidungen nicht zulässig: Putzoberflächen mit gekünstelten Strukturen und Mustern, metallisch, lackartig oder glasiert glänzende Verkleidungen, Verkleidungen aus Metallen oder aus organischen Kunststoffen, Materialverfälschende Stoffe oder Stoffe, die natürliche Materialien imitieren,

alle anderen nach Gliederung, Oberflächenbehandlung oder Farbgebung nicht materialgerechten oder unangemessenen Baustoffe. Verkleidungen mit Schiefer oder Holzschindeln sind zulässig. Unglasierte keramische Platten in natürlichen Farbtönen und heimische Werksteine wie Sandstein sind nur an Sockeln zulässig und nur soweit sie in Farbe und Größe des Bauwerks nicht stören und sich der vorhandenen Struktur unterordnen. Naturwerksteine (z. B. Sandsteingewände) sind in natürlicher Oberfläche zu belassen.

(2) Dächer

1. Für die Dacheindeckung sind nur herkömmliche Materialien wie unglasierte Ziegelpfannen und Biberschwänze in Ziegelfarben (naturrot bis mittelbraun) sowie kleinteilige Naturschieferplatten zu verwenden. Neuzeitliche Materialien sind nur dann zulässig, wenn sie den vorstehenden herkömmlichen Materialien in Farbe, Oberflächenbeschaffenheit und Maßstab entsprechen.
2. Anlagen zur Ausnutzung der Sonnenenergie, die sich im Rahmen der technischen Möglichkeiten in Form und Farbe der Umgebung anpassen, sind zulässig.

§ 7 Farbgestaltung

(1) Allgemeines

1. Das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns soll zu einer wohl abgewogenen und zurückhaltenden farblichen Vielfalt gebracht werden. Die Farbwahl soll sich der konstruktiven und baukörperlichen Gliederung und den historischen Gegebenheiten des Hauses und des Stadtbildes unterordnen.
2. Die Farbe ist im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt in jedem Einzelfall festzulegen.

(2) Bauteile

1. Bauteile, die die Proportionen der Fassade bestimmen (Sockel, Gesimse, Klappläden usw.) sind farblich abzusetzen.
2. Bei Sichtfachwerk sollen die Ausfachungen zum Holzwerk bzw. bei Verschindelungen die gliedernden Details (z. B. Fensterrahmen) farblich abgesetzt werden.
3. Grelle Farbtöne sind sowohl bei flächig verputzten Gebäuden als auch für einzelne Bauteile nicht zulässig.

IV. Freiflächen, Außen- und Werbeanlagen

§ 8 Freiflächen

(1) Private Freiflächen

Private Freiflächen müssen, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, so gestaltet werden, daß sie das Ortsbild nicht -

beeinträchtigen, sondern positiv beeinflussen. Höfe und Einfahrten müssen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, mit kleinteiligem Kunst- oder Natursteinpflaster befestigt werden.

(2) Öffentlicher Verkehrsraum

Bei der Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraums sind Straßenbeläge, Brunnen, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln, Beleuchtung und sonstiges Mobiliar in Ausmaß und Aussehen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmten Charakter der historischen Altstadtbebauung anzupassen. Standorte von Verkehrsschildern und Plakatträgern sind so zu wählen, dass wichtige Ansichten, Ausblicke und Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Einfriedigungen und Mauern

(1) Einfriedigungen

1. Die Traufgasse ist straßenseitig bis zu einer Höhe von 2,20 m mit einer Holztür zu schließen. Die Hauszwischenräume müssen jedoch zugänglich bleiben.
2. Bei (Vor-) Gärten sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m (gemessen ab Oberkante Fußweg) gestattet. Nicht zulässig für Einfriedigungen sind:
Maschendrahtzäune
Geländer in horizontaler Gliederung von mehr als 1,20 m Länge
Kunststoffsteinmauern

(2) Mauern

Mauern sind in ortsüblichem Bruchstein oder mit Bruchsteinverkleidung auszuführen.

Unvermeidbare Betonteile sind so zu behandeln, daß keine glatten Flächen in Erscheinung treten.

§ 10 Werbeanlagen, Antennen usw.

(1) Werbeanlagen

1. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form und Farbe dem Charakter der Plätze und Straßenzüge sowie dem Einzelgelände anpassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.
2. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander sowie auf die Größe des Gebäudes abzustimmen.
3. Unzulässig sind:
Großflächenwerbung
Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
Lichtwerbung in grellen Farben oder hellabstrahlende Lichtkästen

Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
Anschläge außerhalb der genehmigten Werbeflächen.

4. Bestehende genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte sowie widerruflich zugelassene Werbeanlagen und Automaten, die diesen Vorschriften widersprechen, sind auf Verlangen des Bauaufsichtsamtes innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung zu entfernen oder zu ändern.

(2) Automaten

Automaten sollen farblich dem Gebäude angepaßt und in Aussparungen oder Wandnischen eingefügt werden.

(3) Antennen

1. Antennen, Blitzableiter und Freileitungen dürfen Baukörper und Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung nicht verdecken oder sonstwie beeinträchtigen. Dies gilt sinngemäß auch für Werbeanlagen.
2. Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach anzubringen. Im übrigen sind diese weitmöglichst unauffällig, von der Straßenseite entfernt, anzubringen. Ebenso dürfen Leitungen nicht auf der Straßenfassade der Gebäude angebracht werden. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung dürfen nur Gemeinschaftsantennen angebracht werden. Bestehende Einzelantennen sind bei Erneuerung durch Gemeinschaftsantennen zu ersetzen.

V. Verfahrensvorschriften

§ 11 Anzeigepflicht

Ergänzend zu den §§ 87 und 88 HBO und abweichend vom § 89 HBO bedürfen zusätzlich folgende Bauvorhaben einer Bauanzeige und Genehmigung:

das Befestigen und Ändern von Antennen und Fahnenstangen

alle Veränderungen der äußeren Gestaltung, des Außenputzes und der Farbgebung von baulichen Anlagen im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung

Werbeanlagen mit mehr als 0,2 qm Größe und Automaten jeder Art und Größe

§ 12 Unterlagen (Bauvorlagen) zum Baugesuch

Bei allen baulichen Maßnahmen gemäß § 2 dieser Satzung sind außer den üblichen Unterlagen zum Bauantrag und Bauanzeige gemäß den Vorschriften der HBO auch eine genaue Darstellung der Fassaden bzw. der einzelnen Bauteile (mindestens im Maßstab 1:100) mit Angaben über die geplante Farbgebung sowie eine Darstellung der Nachbarbebauung und Farbfotos einzureichen.

§ 13 Instandsetzung von baulichen Anlagen

(1) Instandhaltung

Bauliche Anlagen sind so instandzuhalten, daß keine Verunstaltung des Gebäudes sowie des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes eintritt.

(2) Vollendung

Ganz oder teilweise unvollendete, unverputzte oder nur zum Teil gestrichene Häuser oder Fassaden müssen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde binnen angemessener Frist gänzlich vollendet werden.

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des § 94 der HBO Ausnahme oder Befreiung erteilt werden. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann angewendet werden, wenn die Auflagen dieser Satzung zu unbeabsichtigten Härten führen würden oder pauschal nicht vorhersehbare und erfassbare hervorragende städtebauliche oder architektonische Einzellösungen verhindern würde.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des §§ 3 bis 12 und 14 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, kann gemäß § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße belegt werden, und zwar

bis zu einer Höhe von DM 50.000,00
im Falle einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung,

bis zu einer Höhe von DM 5.000,00
im Falle einer fahrlässigen Zuwiderhandlung,

soweit die Zuwiderhandlung nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen mit Strafe bedroht ist.

§ 16 Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hanau, 08. November 1982

Der Magistrat der Stadt Hanau
Dr. Ing. Gleue
Stadtbaurat